

§ 26 VPB-V 2017 Kenntnissnachweis – Tagebau (ohne regelmäßige Sprengarbeit)

VPB-V 2017 - Verantwortliche Personen im Bergbau 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung zur Leitung von Kleinbetrieben mit überwiegend Gewinnungstätigkeiten, sofern die Bergbaubetriebsart Tagebau vorliegt und die Gewinnungstätigkeit ohne regelmäßige Sprengarbeit erfolgt, gilt der Nachweis der theoretischen Kenntnisse auch als erbracht, wenn
 1. 1.eine der im § 25 angeführten Ausbildungen vorliegt oder
 2. 2.eine Universitätsausbildung in einem der folgenden Studien erfolgreich abgeschlossen wurde:
 1. a) Markscheidewesen,
 2. b) Gesteinshüttenwesen,
 3. c) Angewandte Geowissenschaften.
2. (2) Bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung zur technischen Aufsicht bei Kleinbetrieben mit überwiegend Gewinnungstätigkeiten, sofern die Bergbaubetriebsart Tagebau vorliegt und die Gewinnungstätigkeit ohne regelmäßige Sprengarbeit erfolgt, gilt der Nachweis der theoretischen Kenntnisse auch als erbracht, wenn
 1. 1.eine der im Abs. 1 angeführten Ausbildungen oder
 2. 2.eine Häuerausbildung (Häuerbrief, Häuerschein)vorliegt.

In Kraft seit 05.04.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at